Deutsche Steuer-Zeitung Wirtschaftlicher Beobachter

herausgeber fritz Keinhardt

Jahrgang XXIX

7. Dezember 1940

Nummer 49

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35 hauptschriftleiter i. N. Dr. jur. Frit Koppe, Rechtsanwalt, Jachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erfcheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Doftfchedikonto: Berlin Nummer 18541. Bezugspreis: Diecteljahrlich 5,80 RM (aus/hließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,- RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Derlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Buschriften an den Derlag, Berlin W 35, Wourschstrafie 5

Der vollständige oder auszugsweise Nachdruck der Artikel in diesem heft ist nur mit vorheriger Zustimmung des Derlags gestattet

Steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke 1940

Von Oberregierungsrat Dr. Oeftering, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

- 1. Einführung, 2. Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber,
- 3. Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer,
- 4. Erläuterungen zum Erlaß vom 24. November 1940 S 2174 144 III.

1. Einführung

Es werden auch im Jahr 1940 viele Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern durch die Zahlung eines Weihnachtsgeschenks eine Freude bereiten wollen. Die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke ist deshalb von großer Bedeutung und von allgemeinem Interesse. Die steuerliche Behandlung ist verschieden, je nachdem es sich um den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer handelt.

2. Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber

Die Gewährung von Weihnachtsgeschenken an Gefolgschaftsmitglieder ist grundsätzlich ein Vorgang im Betrieb des Arbeitgebers. Die Weihnachtsgeschenke sind deshalb Betriebsausgaben und als solche bei der Ermittlung des Gewinns des Arbeitgebers (Unternehmers) abzugsfähig. Es hatte sich gezeigt, daß mit der Gewährung von Weihnachtsgeschenken gelegentlich Mißbrauch getrieben wurde. Der Erlaß vom 18. November 1939 S 2174 — 12 III (NStVI 1939 S. 1120) hatte deshalb eine gewisse Einschränkung in der Abzugsfähigkeit der Weihnachtsgeschenke als Vetriebs-ausgaden borgesehen. Es sollten nur solche Weihnachtsgeschenke als Betriebsausgaben abzugsfähig sein, auf die der Empfänger nach dem Stand bom 1. Oktober 1939 einen Rechtsanspruch hatte.

Durch Magnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts (Lohnstop) wurden noch im Jahr 1939 etwaige Mikbräuche auf dem Gebiet der Gewährung von Weihnachts= geschenken berhindert. Der Erlaß vom 18. November 1939 branchte deshalb schon bei den Weihnachtsgeschenken 1939 nicht angewendet zu werden. Erst recht ist seine Anwendung auf die Weihnachtsgeschenke 1940 nicht mehr erforderlich. Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb durch Erlaß bom 11. November 1940 S 2174 — 150 III (KStBI 1940 S. 961) den Erlaß vom 18. November 1939 endgültig aufgehoben.

Das bedeutet, daß Weihnachtsgeschenke eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer als Betriebsausgabe ab zugsfähig sind, einerlei, ob auf sie ein Nechtsanspruch besteht oder nicht. Es ist ohne Bedeutung, ob die Zahlung von Weihnachtsgeschenken im Arbeitsvertrag, in einem Tarifvertrag, in einer Tarifordnung oder in der Betriebsordnung vorgesehen ist oder nicht.

Die Weihnachtsgeschenke sind grundfätlich ohne Rücksicht auf ihre Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig. Weihnachtsgeschenke, die aus außerbetrieblichen Gründen, z. B. aus verwandtschaftlichen Gründen, außergewöhnlich hoch sind, sind aber keine Betriebsausgaben.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber beschäftigt in seinem Betrieb drei Profuristen mit je 600 MM Monatsgehalt. Einer der Profuristen ift sein Neffe. Er zahlt den beiden fremden Profuristen je 500 RM aus Anlaß des Weihnachtsfestes, seinem Neffen aber 1500 NM. Die Zahlung dieses unberhältnismäßig hohen Welhnachtsgeschenks beruht nicht auf betrieblichen Erwägungen, son= bern auf bem bestehenden Bermandtschaftsverhältnis. Gine Betriebsausgabe ist nur in ber Höhe anzuerkennen, in ber auch die fremden Prokuristen ein Weihnachtsgeschent erhalten haben. Der übersteigende Betrag (1500 — 500 = 1000 RM) ist keine Betriebsausgabe, sondern eine Privatentnahme des Arbeitgebers. Diese Privatentnahme mindert nicht den steuerpflichtigen Gewinn des Arbeitgebers.

3. Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer

Weihnachtsgeschenke waren im Jahr 1939 bem Erlaß vom 30. November 1939 S 2174—25 III (NStVI 1939 S. 1157) gemäß begünftigt. Es war in diesem Erlaß vorgesehen, daß in den Fällen, in denen nur durch die Zahlung eines Weihnachtsgeschenks die Freigrenzen für den Eriagenichte Kriegszuschlag zur Ginkommensteuer ober ber Höchstbetrag für eine steuerfreie Arbeitgeberunterstützung überschritten wurden, dadurch eine Steuer nur auf das Weihnachtsgeschenk, nicht auf den übrigen Arbeitslohn (Arbeitgeberunterstützung) ausgelöst werden sollte.

Die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke 1940 bestimmt sich nunmehr nach dem Erlaß vom 24. November 1940 S 2174 — 144 III (NStV 1940 S. 969). Dieser Erlaß begünstigt die Weihnachtsgeschenke in einem wesentlich größeren Umfang, als die Weihnachtsgeschenke 1939 begünstigt waren.

Der Erlaß vom 24. November 1940 wiederholt zunächst die Anordnung, daß die Weihnachtsgeschenke als sonstige Bezüge im Sinn des § 35 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (StDB) zur Lohnsteuer heranzuziehen sind. Diese Anordnung ist schon im Abschnitt 56 Absah 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (StR 1940) enthalten. Die Beihnachtsgeschenke können dem laufenden Arbeitslohn für den letzten Lohnzahlungszeitraum hinzugerechnet, und es fann die Lohnsteuertabelle auf den Gesamtbetrag anzewendet werden, wenn diese Art der Lohnsteuerberechnung für den Arbeitnehmer günstiger ist (Hinweis auf § 35 Absah 2 LStDB).

Darüber hinaus ist im Absat 2 des Erlasses vom 24. November 1940 das folgende angeordnet:

- 1. Die Weihnachtsgeschenke bleiben für den Ariegszuschlag zur Einkommensteuer außer Betracht, soweit sie im Einzelfall den Betrag des vor dem 1. November 1940 zulett gezahlten Wonatslohns (viersachen Wochenlohns) nicht übersteigen.
- 2. Weihnachtsgeschenke des Arbeitgebers an seine zur Wehrmacht oder zu ähnlichen Dienstleistungen einberufenen Arbeitnehmer (Abschnitt 13 Absak 1 LStN 1940) bleiben für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und für den Ariegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) außer Betracht, soweit sie im Einzelfall den Betrag des vor der Einberufung zuletzt gezahlten Monatslohns (vierfachen Wochenlohns) nicht übersteigen.

4. Erläuterungen zum Erlaß bom 24. November 1940 S 2174 — 144 III

1. 3n Absat 2 Ziffer 1 des Erlasses:

- a) Begünstigt sind Weihnachtsgeschen fe, d. h. Zuwendungen eines Arbeitzebers an seine Arbeitnehmer, die aus Anlaß des Weihnachtssestes 1940 in der Zeit vom 25. November 1940 bis 24. Dezember 1940 gezahlt werden. Zuwendungen aus einem anderen Anlaß, z. B. aus Anlaß des Geschäftsighrabschlusses, sind nicht begünstigt. Zuwendungen, die außerhalb der bezeichneten Frist gezahlt werden, sind ebenfalls nicht begünstigt. Für Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst wird insoweit eine besondere Negelung getroffen werden.
- b) Die Weihnachtsgeschenke bleiben für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer außer Betracht. Das bedeutet zunächst, daß die im Absat 2 Ziffer 1 des Erlasses bezeichneten Weihnachtsgeschenke — anders als die im Absat 2 Ziffer 2 des Erlasses bezeichneten Weihnachtsgeschenke — nur beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) außer Betracht bleiben, nicht aber auch bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) selbst. Die begünstigten Weihnachtsgeschenke sind dei Entscheidung der Frage, ob der Arbeitslohn des Arbeitnehmers die Freigrenzen für den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer überschreitet, nicht mitzurechnen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer mit einem laufenden Monatslohn von 200 RM erhält am 15. Dezember 1940 aus Anlah des bevorstehenden Weihnachtssestes von seinem Arbeitgeber 50 RM. Sein Gesamtbezug beträgt in diesem Monat 250 RM und übersteigt die Freigrenze für den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer (234 RM). Trotsdem bleibt dieser Arbeitnehmer kriegszuschlagsfrei. Das Weihnachtsgeschenk ist bei ber Entscheidung der Frage, ob die Freigrenze überschritten ist, nicht mitzuzählen.

Die Weihnachtsgeschenke bleiben auch insoweit außer Betracht, als es sich nicht um die Frage der überschreitung der Freigrenze, sondern um die Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) selbst handelt.

Beifpiel:

Ein Arbeitnehmer mit einem Laufenden Monatslohn von 250 KM erhält am 15. Dezember 1940 aus Anlaß des bevorstehenden Weihnachtsfestes von seinem Arbeitgeber 100 KM. Er muß von seinem Laufenden Bezug die Lohnsteuer und den Kriegszuschlag der Lohnsteuertabelle gemäß entrichten. Von seinem Weihnachtsgeschent ist nur die Lohnsteuer nach den seisenachtsgeschent ist nur die Lohnsteuer nach den seisen Hundertsäten des § 35 LetDB einzubehalten. Ein Kriegszuschlag zur Lohnsteuer von dem Weihnachtssgeschent kommt nicht in Vetracht.

c) Die Weihnachtsgeschenke sind begünstigt, soweit sie im Einzelfall den lehten Wonatslohn vor dem 1. November 1940 nicht übersteigen. Übersteigen sie den lehten Wonatslohn, so ist nur der über eigen Wonatslohn, so ist nur der über Eibenachtsgeschenk zum Kriegszuschlag zur Einkonnnensteuer (Lohnsteuer) heranzuziehen. Der Betrag, der dem lehten Wonatslohn vor dem 1. November 1940 entspricht, bleibt auch in diesem Fall sür den Kriegszuschlag zur Einkonnnensteuer (Lohnsteuer) außer Betracht.

2. Bu Absat 2 Biffer 2 des Erlasses:

a) Durch Absat 2 Ziffer 2 des Erlasses sind Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer besonders begünstigt, die zur Wehrmacht oder zu ähnlichen Dienstleistungen einberufen sind (Abschnitt 13 Absat 1 CStR 1940). Es ergibt sich aus dem Hinweis auf Abschnitt 13 Absat 1 LStR 1940, daß der Einberusene nicht als Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt, sondern zu einem der folgenden Zwecke beurlaubt sein muß:

zu Dienstleistungen bei der Wehrmacht, zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht,

zu einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung,

zur Ausbildung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht nach dem Gesetz iber das Deutsche Rote Kreuz,

3u Ausbildungslehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps.

Arbeitnehmer, die zur Wehrmacht einberufen sind, aber von der Wehrmacht Arbeitsurlaub erhalten haben und in Vetrieben wieder als Arbeitnehmer arbeiten, sind nicht "u Dienstleistungen bei der Wehrmacht" beurlaubt. Auf sie ist nicht Absat 2 Ziffer 2, sondern Absat 2 Ziffer 1 des Erlasses auzuwenden. Entschiedend ist immer, ob der Arbeitnehmer im Angenblick der Zahlung des Weihen achtsgeschenks zur Wehrmacht usw. einberussen ist.

Arbeitnehmer, die notdienstverpflichtet oder zum Sicherheits= und Silfsdienst einberufen sind, fallen nicht unter Absat 2 Ziffer 2, sondern unter Absat 2 Ziffer 1 des Erlasses.

- b) Die Begünstigung des Absates 2 Ziffer 2 des Erlasses erstreckt sich nicht nur auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, sondern auch auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer) selbst. Weihnachtsgeschenke bleiben hier einkommensteuerlich ganz außer Betracht.
- c) Die Weihnachtsgeschenke sind begünstigt, sowe it sie im Einzelfall den letten Monatslohn vor der Einberufung nicht übersteigen. Es gilt insoweit das gleiche wie in der vorhergehenden Ziffer 1 Buchstade e.

Die Steuerpflicht der Künstler Von Regierungsrat Dr. Kirchner, Greiz

Inhalt:

- 1. Ginführung,
- 2. Die Ginkommenstenerpflicht
 - a) Selbständige Künftler,
 - b) Nichtselbständige Rünftler,
- c) Beschränkt steuerpflichtige Rünstler,
- 3. Die Gewerbesteuerpflicht,
- 4. Die Umsatsteuerpflicht,
- 5. Die Vermögensteuerpflicht.

1. Ginführung

Der Begriff des Kiinstlers ist in keinem Steuergesetz dargestellt. Er ist auch nicht im Reichkfulturkammergesetz dem 22. September 1933 (RGBI I 1933 S. 661) oder in der Ersten Berordnung zur Durchsührung des Reichkfulturkammergesetz vom 1. Oktober 1933 (RGBI I S. 797) enthalten. Wer der Reichkfammer der bildenden Künste oder einer anderen Kammer angehört, ist dadurch noch nicht Künstler im Sinn der Steuergesetz. Es muß z. B. auch derzienige Witglied der Reichkfulturkammer sein, der bei dem Absach oder bei der Vermittlung des Absach der von Kulturgut mitwirkt. Es ist nach der Berordnung auch mnerheblich, ob die Tätigkeit gewerbsmäßig oder gemeinnützig, durch Einzelpersonen, durch Gesellschaften oder durch Vereine ausgesibt wird.

2. Die Ginfommenftenerpflicht

Die künstlerische Tätigkeit gehört § 18 Absat 1 Ziffer 1 ESto gemäß zu den freien Berusen. Die Einkünste daraus sind Einkünste aus selbständiger Arbeit.

Die Abgrenzung der künftlerischen Tätigkeit von der gewerblichen Tätigkeit ist für die Einkommensteuer von geringer Bedeutung. Der Gewerbetreibende ist nur in der Behandlung der einzelnen Wirtschaftsgüter als Betriebsvermögen weniger gebunden als der Angehörige eines freien Berufs. Die Beranlagung zur Einkommensteuer ist bei beiden Einkunftsarten gleich.

Betriebsvermögen wird bei einem Kinstler faum vorhanden sein. Es wird jedenfalls am Schluß des einzelnen Kalenderjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Kalenderjahrs in der Regel nicht wesentlich abweichen. Der Gewinn des selbständigen Künstlers ist deshalb — wie bei vielen Gewerbetreibenden — fast immer der Überschuß der Betriebsein = nahmen über die Betriebsausgaben.

Wichtig ist dagegen die Abgrenzung des selbständis gen Künstlers von dem nicht selbständigen Künstler. Der selbständige Künstler wird zur Einkommenstener veranlagt. Bei dem nicht selbständigen Künstler wird die Einkommenstener als Lohnstener durch Abzug vom Honorar erhoben.

Die Grenze zwischen der selbständigen und der nichtselbständigen künstlerischen Tätigkeit ist flüssig. Unterscheidungsmerkmale des Arbeitsrechts sind für das Steuerrecht nicht zu übernehmen. Die Art der Entlohnung ist nicht entscheidend. Wer eine feste Vergütung erhält, ist nicht immer nicht selbständig. Es ist auch ohne Bedeutung, ob die künstlerische Tätigkeit im Sauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird. Wird sie nur im Nebenberuf ausgeübt, so ist die Tätigkeit im Hauptberuf gleichgültig. Wer im Hauptberuf kunsmischer Angestellter ist, kann im Nebenberuf selbständiger Künstler sein.

Gin Angestelltenverhältnis ist dann anzunehmen, wenn der Künstler in den Betrieb eines Anderen organisch eingegliedert ist. Der Angestellte muß den Beisungen des Austraggebers nachkommen, eine bestimmte Arbeitszeit einhalten, bestimmte Arbeiten aussühren, andere unterlassen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Verfehrsauffassung, insbesondere die Ansicht der Beteiligten selbst. Ter Wortlant des Vertrags und die Bezeichnung darin sind jedoch nicht maßgebend.

a) Selbständige Rünstler

Solisten, die nur für ein Konzert verpflichtet sind, werden dadurch nicht un selbständig. Sie müssen zwar in der Regel schon in der Hauptprobe und nach Ermessen des Konzertleiters auch in Vorproben mitwirken und haben dadurch für eine gewisse Zeit über ihre Arbeitskraft verfügt.

Eine derartig kurze Zeit geniigt nach der Verkehrsaufsasssiung aber nicht zur Annahme eines Angestelltens verhältnisses. Das Honorar des Künstlers ist in diesen Fällen wirtschaftlich nicht nur eine Vergütung für das Aufstreten in der Hauptprobe und im Konzert. Es ist auch eine Vergütung für seine vorbereitende Tätigkeit, während der ein keine m Vertragsverhältnis zu seinem Auftraggeber stand. Das eins oder zweistündige Konzert bedeutet nicht eine eins oder zweistündige Arbeitsleistung. Das gilt allgemein sür Dienste höherer Art (KStVl 1928 S. 95 und KStVl 1930 S. 105).

Es ist auch noch bei Gastspielen bis etwa eine Woche troß der Einordnung in den Spielplan eine selbstänsdige Tätigkeit des Künstlers anzunehmen. War nur ein kurzes Gastspiel beabsichtigt, ist es aber aus besonderen Gründen verlängert worden, so ist auch das belanglos. Ein Staatsschauspieler oder ein Opernsänger, der bei einem Theater Angestellter ist, bleibt es dagegen auch dann, wenn er zeitweise einen erkrankten Berussgenossen vertritt (KStVI 1936 S. 1010).

Die Mitglieder einer nicht ständigen Wusikkapelle sind nicht Angestellte des Tirigenten oder des jeweiligen Auftraggebers, wenn sich der Tirigent die Wusiker für den einzelnen Fall zusammensucht. Es liegt dann kein Unterordnungsverhältnis zwischen dem Tirigenten und den mitwirkenden Musikern vor, sondern eine sogenannte Gelegen heitsgesellschaft. Anders ist es, wenn der Kapellmeister bestimmte Musiker danern dagen einen besonders vereinbarten Arbeitslohn und hanpt der uflich verpslichtet. Er wird dann regelmäßig die Gesahr des Unternehmens tragen. Die Musiker haben in diesen seit zusammengesetzen und ständig auftretenden Kapellen Anspruch auf Besoldung ohne Kücksicht auf den Besuch und das Ergebnis der einzelnen Beranstaltungen (NStBI 1930 S. 199; 1933 S. 279).

b) Nichtselbständige Künstler

Die Musiker in Kakkeehäusern sind regelmäßig Angestellte des Besitzers der Gaststätte. Sie und alle anderen Berufsmusiker, die nicht einen besonderen Musikennssiehen sich nicht immer nur für einzelne Fälle zu musikalischen Vorträgen verpflichten. Es ist gleichgültig, ob sich die Mitwirkenden der Kapelle zu Darbictungen an allen Abenden und Nachmittagen oder an verschieden Tagen bei verschiede enen Besitzern verpflichtet haben. Der Kapell meister ist nur Bevollmächtigter der übrigen Musiker, nicht ihr Arbeitgeber.

In gleicher Weise sind Artisten, die sich für einen Wonat zum täglichen Auftreten verpflichtet haben, Angestellte des Unternehmers, bei dem sie tätig sind. Ihr Auftreten dauert an jedem Tag mur kurze Zeit. Sie können

sich aber in diesem Monat regelmäßig nicht noch einem anderen Unternehmer verpflichten. Sie haben über einen Monat ihrer Arbeitsfraft ver fügt.

Die Mitglieder einer ständigen Stadtkapelle, die ein festes jährliches Honorar erhalten und den Weisungen des Stadtrats folgen müssen, sind Angestellte der Stadt. Sie bleiben das auch, wenn sie für Andere, sür Vereine oder für Castwirte Konzerte veranstalten und dabei Sondere innahmen sind dann auch lohnsten erpflichtig (MStVl 1935 S. 1158).

Beim Nundfunk werden die Mitglieder der Orchester in unregelmäßigen kurzen Abständen stunden weise zu Tarbietungen herangezogen. In diesen Fällen sind die Musiker nicht selbständig. Sie sind es auch dann nicht, wenn sie gelegentlich als Solisten auftreten. Nur dann, wenn der Künstler ausschließlich oder doch über-wiegend als Solist verpflichtet ist, wird von der Versehrsauffassung selbständige Tätigkeit augenommen (NStVI 1937 S. 866).

In gleicher Weise sind Filmkünstler, die bei einem Filmunternehmen für eine Woche gegen Tagesgage verpflichtet sind, Angestellte des Unternehmens (NStV 1930 S. 481).

Bei unselbständigen Künstlern sind im Fall ihrer Deranlagung zur Einkommensteuer Einkünste der it berschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

Zu den Einnahmen gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen, insbesondere auch Wohnung und Kost. Sie sind mit den üblichen Preisen des Verbrauchsorts anzusehen. Vorschüffe sind Sinnahmen, wenn sie nicht als Varlehen gegeben worden sind.

Werbungsfosten sind alle Auswendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Dazu gehören bei Künstlern insbesondere Beiträge zu Berufsberbänden, notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte und Auswendungen für Berufseteidung.

Bei einem Opernfänger sind auch die besonderen Aufwendungen für die Behandlung der Stimme oder für die Wiederherstellung der Sing-fähigkeit abziehbar. Auch die Kosten von Gesang-stunden sind zu berücksichtigen. Die Ausgaben für ein besonderes Musikzimmer sind nur dann Werbungskoften, wenn der Künstler ein Zimmer mehr haben muß als andere Künftler, denen geeignete Räume, etwa im Theater, zur Berfügung stehen. Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Flügels find ebenfalls Wer = bungskosten. Zu den notwendigen Ausgaben für bungskosten. Zu den notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte gehören regelmäßig nur die Rosten der Stragenbahn oder eines entsprechenden Berkehrsmittels. Ein Sänger wird aber bei schlechtem Wetter auch einen geschlossenen Kraft= wagen benuten muffen, damit seine Stimme geschont Bei Benutung eines eigenen Araftwagens sind nur die Beträge abzugsfähig, die bei Benutung anderer Verfehrsmittel hätten anerfannt werden müssen (NStVl 1936 ©. 202).

c) Beschränkt steuerpflichtige Künstler

Es ist oft zweiselhaft, ob die kiinstlerische Tätigkeit eines beschränkt Steuerpflichtigen im Inland selbständig oder unselbständig ist. Im Interesse einer gleichmäßigen Beschandlung sind alle beschränkt änkt steuerpflichtigen Künstler, die im Inland persönlich tätig werden, als Arbeitsnehmer zu behandeln. Hinweis auf § 40 Absat 1 Sat 3 der Lohnsteuer-Durchsihrungsbestimmungen 1939.

3. Die Gewerbesteuerpflicht

Der Gewerbesteuer unterliegen gewerbliche Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergeses. Die selbständige Arbeitim Sinn des § 18 EStG unterliegt nicht der Gewerbesteuer. Es ist deshalb siir die Gewerbesteuer festzustellen, ob der Steuerpflichtige gewerbs ich tätig ist oder eine kinstlerische Tätigkeit ausübt und dadurch § 18 Ests gemäß zu den freien Berusen gehört. Die Grenze zwischen gewerblicher und künstlerischer Tätigkeit ist oft schwer zu ziehen.

Die Absicht der Gewinnerzielung schließt die Annahme einer fünstlerischen Tätigkeit nicht aus. Sie wird ihr sogar regelmäßig zugrunde liegen. Die Gewinnerzielung darf nur nicht Selbstzweck der Tätigseit sein. Es kommt auch nicht auf die Borbildung und die Zugehörigkeit zur Reichskulturfammer an. Entscheidend ist die Art der Verussaus übung im Einzelfall.

Die frühere Aechtsprechung des Prenßischen Oberber-waltungsgerichts, daß Kunstgewerbelten Gewerbetreibende seien, gilt für das neue Reichsgewerbestener-recht nicht. Es sind deshalb Gebrauchsgewerbestener-recht nicht. Es sind deshalb Gebrauchsgewerbestener-recht nicht. Es sind deshalb Gebrauchsgewerbestener-recht nicht. Es sind deshalb Gebrauchsgewerbestener Abele zu ab die er nicht Gewerbetreibende, sondern Künstler in des Gewerbestenergeses und von der Gewerbesteuer frei, wenn die übrigen Voraussetzungen einer künstlerischen Tätigkeit ersüllt sind. Dazu gehört, daß die Tätigkeit über das eigentliche Aunstschaffen nicht hinausgeht. Das ist der Fall, wenn der Gegenstand nicht mehr in der Haustsache ein Kunstwert, sondern ein Gebrauchsewert nicht überwiegt.

Der Entwurf für einen Gebrauchsgegenstand ist nicht der Herstellung gleichzusezen. Er bleibt Kunstwerk, auch wenn er später bei der Herstellung eines Gebrauchsgegenstandes verwendet wird. Wer Bühnenbilder entwirft, ist Künstler, wenn sich seine Tätigseit darauf beschräuft und die Entwürfe selbst fünstlerisch sind. Wer dagegen Reflamebilder seil der sür gewerbliche Zwecke herstellt, ist nicht Künstler, weil diese Bilder selbst Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind.

Die Tätigkeit geht auch dann über das eigentliche Aunstichaffen hinaus, wenn sich der Nünstler nicht auf die eigene persönliche Aussührung der künstlerischen Gedanken beschränkt. Sin Künstler darf Hilfskräfte nur zu untergeordneten Arbeiten heranziehen. Sin Architekt darf Zeichnungen und Pausen sür die Entwürfe durch Angestellte ansertigen lassen, ein Bildhauer darf den Rohblock durch Hilfsarbeister heraushauen lassen. Sie dürfen sich aber nicht darauf beschränken, nur Zeichnungen anzusertigen und die technische Ferstellung des Kunstwerfs Anderen zu überlassen. Die Beschäftigung fremder Arbeitskräfte wäre beim Künstler eine gewerbliche Leistung. In diesem Fall gilt der ganze Betrieb ein heitlich als gewerblich.

Deshalb sind auch Musterzeichner, die Beb in in ster entwerfen und dazu Zeichnungen aufertigen, zugleich aber auch die Serstellung der Facquardfarten isbernehmen, Gewerbetreibende. Das Lochen der Jacquardfarten und die Herstellung der dafür vorher noch erforderlichen sogenannten Patrone werden von Angestellten ausgeführt. Diese Tätigseiten gehören wirtschaftlich aufs engste zusammen. Es handelt sich hier nicht mehr um die Ausübung eines freien Berufs, einerlei, ob die Herstellung von Webmustern überhaupt eine künstlerische Tätigsfeit ist oder nicht. Hinweis auf NStW1 1939 S. 159, 354, 543 und 941.

Bei Konzerten ist zu prüsen, ob die künstlerische Leistung oder der Unterhaltungszweck überwiegt. Die Konzerte in Kassechäusern, in Gastwirtschaften, bei Bereinssesten usw. wollen in der Hauptsache unterhaleten. Es kommt bei ihnen nicht so sehr darauf an, wer das konzert veranstaltet und welche künstlerische Höhe die einzelnen Darbietungen haben (NStVI 1939 S. 1081).

Die Vereinigung der Mitglieder zu einer Kapelle ist in der Regel eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Sie unterliegt der Gewerbesteuer. Die Mitglieder der Kapelle haften für die Gewerbesteuer als Gesamtschuldner. Voraussetzung ist, daß der Ertrag der Konzerte der Kapelle als folder zufließt. Das ist der Fall, wenn eine gemeinsame Kasse geführt wird. Berden die Mitglieder der Rapelle von dem Auftraggeber unmittelbar entlohnt, so fann die Rapelle selbst nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden.

Musikkorps der Wehrmacht sind, soweit sie Ronzerte außerhalb ihrer militärischen Aufgabe außführen, nicht eine Einrichtung der Wehrmacht, sondern felbständig. Die Gilbrung einer gemeinsamen Raffe ipricht für die Selbständigkeit (NStBl 1939 S. 1081).

4. Die Umfatstenerpflicht

Die Umfate der Rünftler find § 4 Biffer 13 UStes gemag umfatstenerfrei, wenn der Gefamtumfat im Ralenderjahr 6 000 HM nicht übersteigt.

Diese Befreiungsvorschrift ist eingeführt worden, um die Steuerkraft der alleinstehenden felbständigen Rünfter, die nur über kleine Einnahmen verfügen und deshalb schutsbedürftig sind, zu schonen. Es kommt aber bei Anwendung des § 4 Jiffer 13 11StG nicht auf die Höhe der per son = Lichen Leistungsfähigkeit au, sondern nur auf die Höhe aller Umsätze. Sin Künstler, dessen Umsatzunr wenig größer ist als 6000 NM, nuß Umsatzener zahlen. Wer dagegen nur im Nedenberuf fünstlerisch tätig ist und große Einkünfte aus nichtfelbständiger Arbeit und aus Rapitalvermögen hat, ist umsaksteuer frei, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit als Rünftler 6000 RM nicht überschreiten.

Bei Berechnung der Freigrenze sind alle Umfätze des Ralenderjahres zusammenzuzählen. Es find des= halb zu den Einnahmen als Klinftler auch die Einnahmen aus jeder anderen gewerblichen oder beruflichen Tätigfeit zu rechnen. Es kommen nicht in Betracht die Ginnahmen aus unfelbständiger Arbeit, weil sie nicht unter das Umfatstenergeset fallen, und die Einnahmen § 4 Biffern 8 bis 10 UStG gemäß.

Ist der Gesamtumsat kleiner als 6000 Reichsmark, fo find nur die Ginnahmen aus der fünstlerischen Tätigkeit umfatstenerfrei. Die übri= gen Umfäße sind stenerpflichtig.

Veranlagungszeitraum fürzer Mit der als ein Kalenderjahr, so ist der Gefamtumsat in einen Sahresumfah umzurechnen.

§ 4 Ziffer 13 USt ist nur auf den einzelnen Krünftler anzuwenden. Er gilt nicht für Künstlergemeinschaften, wenn die Gemeinschaft als solche Unternehmerin ift. Sinweis auf den RdF-Erlaß vom 21. August 1936 (RStBl 1936 S. 900). Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, die die Befreiungsvorschrift auch auf Bereinigungen von Künftlern zu Personengesellschaften und Rapitalgesellschaften anwenden wollte, ift dadurch überholl (NStBl 1935 S. 666, 1936 S. 900 und 902).

Rünftler im Sinn des Umsatstenergesetzes ift nicht nur derjenige, der die reine Aunst ausiibt, fondern auch derjenige, der die angewandte Kunst ausiibt.

Ein Musiflehrer, der an einem Musiflehrers seminar oder in anderer Weise voll ausgebildet worden ift, ist deshalb auch insoweit künstlerisch tätig, als er Musikunterricht erteilt (NStBI 1927 S. 163).

Ein Schaufensterdekorateur kann ebenfalls unter Umftänden Künftler im Sinn des Umsatstenergesetzes sein (NStVI 1929 S. 575).

Es gehören zur angewandten Kunft auch Nut = banten, wenn fie ein Architekt ausführt, der Rünft ler ist. Jeder Ban gibt einem Architekten die Möglichkeit, fünstlerisch tätig zu sein. Der Architekt bleibt auch noch insoweit Kiinstler, als er technische und kaufmännische Arbeiten ausführt, die zur Oberleitung der Bauten erforderlich sind. Es ist auch noch die örtliche Bau-führung unschädlich. Die eigentliche Bauaus=

führung gehört dagegen nicht mehr zur künstlerischen Tätigkeit des Architekten. Sie ist Aufgabe des Bauunternehmers. Das Entgelt für die Bauausführung ist deshalb in jedem Fall umfatstenerpflichtig (NStVI 1933 S. 1294, 1934 S. 574, 1936 S. 207).

Künftler ist immer nur, wer auf dem Gebiet der Runft selbstichöpferisch tätig ift.

Diese Voraussetzung fehlt bei einem Gymnastiklehrer, einerlei, nach welcher Lehrweise er ausgebildet worden ist. Er muß zwar über gewisse körperliche und geiftige Anlagen verfügen, er braucht aber nicht felbst = schöpferisch begabt zu sein. Das Können, das von ihm verlangt wird, kann von jedem, der gesund und normal befähigt ist, erlernt werden (AStBl 1934 S. 556).

Das gilt auch für die felbständigen Werbeberater, die Unternehmer in ihrer Werbung unter= st iit en. Es ist für sie ein Studium an der höheren Reichsgewerbeschule in Berlin vorgeschrieben. Sie müffen auch eigene Gedanken haben. Ihre Erzeugnisse sind aber nicht fünstlerisch. Ihre Umsaksteuerpflicht ergibt sich im sibrigen auch aus § 48 Absak 1 Sak 2 UStDB (NStV) 1939 ©. 373).

Photographen und Vildberichterstatter sind ebenfalls regelmäßig nicht Klinstler im Sinn des Umsatsteuergesetes. Ihre Tätigkeit ist handwerksmäßig. Sie ist dadurch nicht einer künstlerischen Tätigkeit untergeordnet. Kunft und Handwerk stehen nur nebenein= ander (AStBI 1939 S. 963).

Die Eigenschaft als Künftler nuß in jedem Fall be= sonders festgestellt werden. Sie kann ohne weiteres angenommen werden, wenn eine abgeschlossene, als vollwertig anerkannte Vorbildung vorliegt.

5. Die Bermögensteuerpflicht

Das Reichsbewertungsgesetz unterscheidet zwischen der künstlerischen und der rein künstlerischen Tätigkeit.

Die Tätigkeit ist § 47 der Turchführungsberordnung zum Reichsbewertungsgesetz gemäß rein fünstlerisch, wenn sie sich auf eine schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr=, Vortrags= und Prüfungs= tätigkeit oder auf eine schriftstellerische Tätig= feit beschränkt. Sie wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nebenher in geringem Umfang Gutachten abgegeben werden. Der Kinstler iibt auch noch reine Kunst aus, wenn er die selbst geschaffenen Kunstwerke verkauft.

Runstwerke sind solche Wirtschaftsgüter, die um ihrer selbst geschaffen werden. Der Gebrauchszweck darf nicht überwiegen. Wohnhäuser und Geschäfts hänfer, die ein Architekt entwirkt und errichtet, sind nicht selbstgeschaffene Kunstwerke im Sinn des Reichsbewertungs-gesets (NStVI 1932 S. 101).

Die Wirtschaftsgüter, die nicht der Ausübung der reinen Runft, sondern der angewandten Runft dienen, find Betriebsvermögen. Die Gegenstände, die nur der reinen Kunft gewidmet find, find nicht Betriebsbermögen.

Die Werke der bildenden Kunft, des Schrifttuins und der Tonkunst gehören § 67 Ziffer 5 des Reichsbewertungsgesetzes gemäß auch nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie im Eigentum des Urhebers selbst oder im Fall seines Todes im Eigentum seiner Frau oder seiner Rinder stehen. Es find darüber hinaus § 67 Ziffer 11 des Reichsbewertungsgesetzt gemäß von der Vermögensteuer frei alle Kunstgegenstände, die von Deutschen Künstlern geschaffen worden find. Voraussetzung ist, daß diese Künstler noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren berstorben find. Die anderen Kunftgegenstände find vermögen= stenerfrei, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 50 000 RW nicht übersteigt. Die Bewertung zum gemeinen Wert wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kreis der Räufer flein ist. Die Schätzung des Eigentiimers selbst hat keine Bedentung (NStVI 1931 S. 585).

Die Umsatzsteuer der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger

Von Obersteuerinspektor Holzmann, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,

Lieferungen und sonstige Leistungen im Berlagegewerbe,

Befonderheiten beim Entgelt,

Die Abzugsfähigkeit der Bersendungsauslagen beim Schiftvertrieb der Zeitungen und Zeitschriften, 5. Der Vertrieb durch Austräger,

6. Der Vertrieb durch Kolporteure,

Der Postzeitungsvertrieb,

Der Zeitungs= und Zeitschriftenbertrieb durch den Sandel, Der Zeitungs= und Zeitschriftenbertrieb im Stragenhandel,

10. Ermäßigter Steuersat bei Lieferungen im Großhandel, 11. Erhöhter Steuersat für Großunternehmer mit Einzelhandel.

1. Ginführung

Die Bearbeitung der Umsatsteuer der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger wird durch Besonderheiten verschiedener Verkehrsvorgänge im Verlagsgewerbe ersch wert.

Das Umsaksteuerrecht wird auf das Verlagsgewerbe nur dann richtig angewendet werden können, wenn den Umsatsteuerbearbeitern und insbesondere den Betriebsprüfern die tatfächlichen Berhältnisse dieses Gewerbezweigs bekannt find und sie außerdem die Berwal-tungsanordnungen und die Rechtsprechung beherrschen, die das Verlagsgewerbe betreffen.

Die Berwaltungsanordnungen und die Entscheidungen, die umsaksteuerliche Fragen des Zeitungs- und Zeitschriften-vertriebs behandeln, sind dabei von besonderer Bedeutung.

2. Lieferungen und fonftige Leiftungen im Berlagsgewerbe

Es gehören zu den Lieferungen und sonstigen Leiftungen, die im Rahmen des Verlagsgewerbes ausgeführt werden, im allgemeinen als Grundgeschäfte die Serftellung und der Vertrieb von Zeitungen und Zeitsschriften, das Anzeigengeschäft, der Buchstruck alleins und Mittelsbetriebe betreiben daneben noch den Einzelhandel mit Papierwaren und eigenen Druderei: erzeugnissen.

Silfsgeschäfte sind der Berkauf von Altpapier, von Altblei, von abgenuttem Schriftenmaterial und von überflüffigen

Betriebseinrichtungsgegenständen.

Der Bertrieb der Zeitungen und Zeitschriften geschieht unmittelbar durch den Berleger

(Selbstvertrieb) oder durch Bändler.

Der für die Umsaksteuer maßgebende Umsak wird von Mlein - und Mittelbetrieben nach den berein -nahmten Entgelten bemeffen. Großbetriebe bersteuern den Umsatz in der Regel nach den verein barten Entgelten.

3. Befonderheiten beim Entgelt

Der Bezug einer Zeitschrift ist mitunter gleichzeitig mit der Bersicherung des Beziehers gegen Un-fall bei einer Lebensbersicherungsgesellichaft verbunden (Abonnentenversicherung). Versicherungsnehmer ist in diesem Fall nicht der Begieber, sondern der Berleger. Entgelt des Berlegers ist der gesamte Preis, den der Bezieher zu entrichten hat (MFH-Urteil vom 21. November 1930 VA 217/30, RStBl 1931 Seite 166).

Es entstehen dem Verleger beim Selbstvertrieb der Beitungen und Zeitschriften Aufwendungen für Beforderungsauslagen und sonstige Untosten. Die baren Auslagen und Unkosten werden ihm von dem Bezieher durch die Bahlung eines höheren Bezugspreises er = sett. Die Lieferung wäre ohne die Beförderung nicht durchführbar. Es gehört deshalb zum Entgelt des Verlegers der bon dem Bezieher neben dem Bezugspreis

geleistete Untostenersak.

Es gehört § 10 Sat 2 UStDB 1938 gemäß zum Entgelt auch, was ein Anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leiftungen

gewährt. Es gehören danach zum Entgelt insbesondere alle Jusch üffe, die der Unternehmer von dritter Seite für seine Lieferung oder Leistung erhält. Voraussehung ist

dabei, daß zwischen den Zuschiffen und den einzelnen Lieferungen oder Leiftungen ein urfächlicher Zusam. menhang besteht.

Es find deshalb die Druckkostenzuschüffe der Rotgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft an die Berleger bei diesen zu sätliches Entgelt. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob die Zuschüsse in Zu-sammenhang mit der Herstellung der Drucktide oder als Entgelt daf ür gewährt werden, daß der Verleger dem Werk seine Tätigkeit widmet. Dasselbe gilt für Zuschüsse des Verfassers an den Verleger.

4. Die Abzugsfähigkeit der Bersendungsauslagen beim Selbstvertrieb ber Zeitungen und Zeitschriften

Das Gesetz läßt bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Lieferungen den Abzug von Versendungsauslagen unter den folgenden Voraussehungen zu (Hinweis auf § 5 Absatz 4 Ziffer 1 UStG, § 49 Abfat 1 UStDB 1938):

a) Der Gegenstand der Lieferung muß durch Aufgabe an einen Beförderungsunternehmer bersendet fein. Es scheiden demgemäß alle diejenigen Kosten aus, die durch Selbstbeförderung des Gegenstandes der Lieferung entstehen;

b) Es muß sich um Auslagen des liefernden Unternehmers handeln. Es dürfen deshalb nur die tatsäch lich entstandenen Unfosten abgezogen werden;

- c) Die Auslagen muffen ausschlieflich für die Beförderung des Gegenstandes der Lieferung gezahlt sein. Andere Auslagen anlählich der Beförderung, wie 3. B. die Borzeigegebühr und die Zahlkarten- oder Post-anweisungsgebihr bei Postnachnahmesendungen, sind n icht abzugsfähig. Sinweis auf RFS-Urteil vom 13. Oftober 1933 VA 735/32, WStBI 1934 Seite 556 und vom 26. Juni 1935 VA 373/34, WStBI 1935 Seite 1116;
- d) Die Auslagen müssen dem Abnehmer bei der Abrechnung kenntlich gemacht sein. Diese Vorschrift ist so auszulegen, daß der Unternehmer die Auslagen in ihrer tatsächlichen Söhe dem Abnehmer kenntlich zu machen hat. Ein Abzug der Auslagen kommt nicht in Betracht, wenn in die Abrechnung Durchschnittfätze eingesett werden, die von der tatsächlichen Höhe der Auslagen abweichen.

Wenn ein Unternehmer den Umsatz nach Zahlungseingängen (Ift-Einnahmen) versteuert, ift es unzulässig, daß er die abzugsfähigen Anslagen nach den Waren ausgängen (Soll-Einnahmen) feststellt.

Verstenert ein Unternehmer die Lieferungen mit ver = schiedenen Steuersätzen, sind die Beförderungsauslagen von dem Entgelt der Lieferungen abzuseten, bei deren Ausführung sie entstanden sind.

Die Zustellung der Zeitungen und Zeitschriften an den Bezieher geschieht beim Selbstwertrieb durch Träger, durch Kolporteure (Vertriedsstellen oder Agenturen) und durch die Post.

5. Der Bertrich durch Austräger

a) Allgemeines

Die Beförderung der Zeitungen und Zeitschriften zum Bezieher geschieht am Ort des Berlags in der Regel durch Austräger.

Der Abzug der Trägerlöhne als Beförderungsauslagen vom Entgelt ift nur dann zuläffig, wenn ce fich bei den Austrägern um Unternehmer handelt und die Trägerlöhne in ihrer tatfächlichen Böhe dem Bezieher bei der Abrechnung kenntlich gemacht sind.

b) Renntlichmachung der Trägerlöhne

Die Kenntlichmachung kann auf der Quittung über die Bezugsgebühr geschehen. Es genügt aber auch, wenn das monatlich feststehende Bestellgeld dem Bezieher im Kopf der Zeitung allgemein bekanntgegeben wird (RFS= Urteil vom 4. Mai 1923 V A 142/23, RFH Bd. 12 E. 190).

Beifpiel:

Bezugspreis monatlich 2,30 RM einschließlich 0,30 RM

Bestellgeld oder

Bezugspreis frei Haus 2,30 AM, bei Selbstabholung

Der Reichsfinanzhof führt dazu aus, daß dem Bezieher aus dem Unterschied zwischen dem Preis "frei Haus" und dem Preis bei Abholung die Hohe der bom Berlag aufgewendeten Beförderungstoften geniigend erkennbar fei. Der Vermerk "Bezugspreis 2,30 AM einschließlich Trägerlohn" würde dagegen keine genügende Kenntlichmachung darstellen.

Bedingen die örtlichen Verhältnisse Trägerlöhne von verfchiedener Sohe, fo wird es bem Berlag unmöglich sein, die tatsächlichen Beförderungsauslagen dem einzelnen Bezieher im Kopf der Zeitung befanntzugeben. Der als Trägerlohn angegebene Betrag stellt dann nur einen Durchschnittsfat dar, der im einzelnen Fall von den tatfächlichen Beförderungsanslagen abweichen wird. Ein Abzug der Beförderungsauslagen kommt in dem Fall nicht in Betracht. Hinweis auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. Februar 1932 VA 3—5/32, RFH Bd. 30 S. 193.

c) Merkmale für die Selbständigkeit und Nichtselbständigkeit der Träger

Der Abzug der Beförderungsauslagen ist bei der Zustellung der Zeitungen und Zeitschriften durch Austräger troß ordnungsmäßiger Kenntlichnachung der Trägerlöhne unzuläffig, wenn die Austräger nicht als Unterenehmer, sondern als Angestellte des Verlags auzusehen sind.

Die Feststellung, ob die Austräger Unternehmer oder

Angestellte find, bietet oft Schwierigfeiten.

Unternehmer ist in der Regel eine Person, die auf eigene Gefahr unter eigener Berantwortung und nach eigener Willensentscheidung und Zeiteinteilung handelt.

Merkmale der Unternehmereigenschaft sind ein eigenes Geschäftsinventar, eigene Geschäftsunkosten und jelbstentlohntes Personal, mit dem die Tätigfeit ausgeübt wird.

Unfelbständigkeit liegt vor, wenn eine Person einem Unternehmen so eingegliedert ift, daß sie den Weisungen des Unternehmers in bezug auf Umfang, Art, Zeit und Ort und sonstige Arbeitsleiftung zu folgen verpflichtet ist.

Es sprechen für Unselbständigfeit die Bereinbarung eines festen Gehalts, die Abführung der Lohnsteuer und die

Bahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung.

Ist zwischen dem Berlag und dem Austräger ein schriftlicher Bertrag abgeschlossen, so wird oft aus diesem zu erfennen fein, ob Angeftelltentätigfeit oder Unternehmertätigfeit vorliegt. Die Benennung des Bertrags ift dabei nicht entscheidend, sondern fein Inhalt oder die tatfächliche Ausführung, wenn diese bon den Bertragsvereinbarungen

abweicht. Es ift für die Frage der Selbständigkeit nicht ausschlaggebend, ob ein Dienstwertrag oder ein Werkvertrag im Sinn des bürgerlichen Rechts vorliegt. Es kann auch ein Unternehmer zu Dienstleiftungen verpflichtet sein, ohne seine wirtschaftliche Selbständigfeit zu verlieren (MFS-Urteil vom 22 Juni 1934 - V A 444/32 - RStBI 1934 Seite 1446). Der Unternehmer ift dann an die Beisungen des Dienstberechtigten gebunden. Er gilt aber nicht als Angestellter, weil er nicht in das Unternehmen des Anftraggebers ein. gegliedert ift.

Ein Beispiel dafür find die Zeitungsfolporteure, die nach der Volksauschauung ihre Tätigkeit in der Regel selbständig ausüben. Hinweis auf RFH-Urteil vom 26. Februar 1937 VA 243/36, NStBl 1937 Seite 493.

Für die Entscheidung der Frage, ob Selbständigkeit oder Nichtselbständigkeit der Austräger vorliegt, ist das Innenverhältnis maßgebend. Es kann auch von Bedeutung sein, wie die unmittelbar Beteiligten das Berhältnis zueinander felbst aufgefaßt haben. Wird von den Austrägerlöhnen die Lohnsteuer einbehalten und werden für die Austräger Sozialverficherungs. beiträge an die Krankenkasse und Invaliditätsversicherung abgeführt, fo wird damit die Richtfelbständigkeit der Austräger im allgemeinen erwiesen sein.

6. Der Bertrieb durch Rolporteure

Auswärtige Bezieher, die ihren Wohnsit in einer Gemeinde mit größerer Bevölferungsdichte haben, erhalten die Zeitungen ober Zeitschriften gewöhnlich durch Kolporteure zugeftellt. Die Tätigkeit der Rolporteure erstreckt sich daneben noch auf die Fiihrung der Bezieherlisten, auf die Einziehung der Bezugspreise, auf Annahme von Bestellungen und Anzeigen und auf Werbung von Beziehern.

Zeitungskolporteure üben ihre Tätigkeit in der Regel selbskändig aus. Sie sind deshalb als Unter-nehmer im Sinn des Umsakkenergesetzes anzusehen (RFH-Urteil vom 26. Februar 1937 VA 243/36, RStVI

1937 Seite 493).

Die Zustellung der Zeitungen oder Zeitschriften und die Einziehung der Bezugspreise führt der Kolporteur im Ramen und für Rechnung des Verlags aus. Er ift nicht Eigenhändler, sondern Erfüllungs-gehilfe des Berlags. Es gehören deshalb die gesamten durch den Kolporteur von dem Bezieher vereinnahmten Beträge zum Entgelt des Berlegers.

Die Beträge, die der Kolporteur für die Beförderung der Zeitungen oder Zeitschriften vergütet erhält, kann der Berlag als an einen selbständigen Unternehmer gezahlte Berfendungsauslagen bom Entgelt abfeten (§ 5 Abfat 4

3iffer 1 USt& 1934, § 49 Abfak 1 UStDB 1938).

Es gehören zu den Beförderungskosten nicht auch Beträge, die dem Kolporteur vom Berlag für die Unterhaltung eines Geschäftszimmers, für die An-nahme von Bestellungen und Anzeigen, für die Werbung von Beziehern und für ähnliche Leistungen vergütet werden.

Die Versendungsauslagen kann der Verlag jedoch nur dann vom Entgelt absetzen, wenn sie dem Bezieher kennt = lich gemacht sind. Die Kenntlichmachung fann in der Quittung über den Bezugspreis oder im Ropf der

Zeitung oder Zeitschrift geschehen. Wegen der Art der Kenntlichnachung und der Un-zulässigkeit der Einsetzung von Durchschnittsätzen Hinweis auf Abschnitt 4.

7. Der Postzeitungsvertrieb

a) Allgemeines

Die Post ist Unternehmer im Sinn des Umsatsteuergesetes. Sie befordert die bon dem Bezieher bestellten Zeitungen auf Grund eines von ihr mit dem Berleger abaeschlossenen Beförderungsvertrags: Hindeis auf MFS-Urteil vom 12. Juli 1929 VA 952/28, Kartei von Mrozek UStG 1926 § 8 Absat 5 Rechtsspruch 13.

Der Reichsfinanzhof führt dazu aus:

"Es entspricht nicht der Auffassung des Berkehrs, daß die Bost den Handel mit Zeitungen betreibt. Sie bewirft nur die Vermittlung zwischen dem Bezieher und dem Verleger. Aur insoweit will der Bezieher die Tätigkeit der Post in Anspruch nehmen. Hiernach kommt bei dem Verleger ein Abonnennen Vertrag zustande, durch den der Verleger verpflichtet wird, dem Bezieher die Zeitung zu liesern. In Ausführung dieses Bertrags schließt der Verleger den Besörderungsverlrag mit der Post."

Es gehört beim Postzeitungsvertrieb deshalb grundfählich der gefamte vom Bezieher an die Post gezahlte Betrag zum Entgelt des Verlegers.

Die Post berechnet für die Beförderung der Zeitungen Beitungsgebühr, Buftellgebühr und Berpadungskoften.

Die Zeitungsgebühr und die Zustellgebühr sind Be= forderungsauslagen, die unter bestimmten Voraussehungen § 5 Absatz 4 Ziffer 1 UStes 1934 gemäß vom Entgelt abgesett werden können. Die Verpadung Zeitungen stellt dagegen eine Sonderleiftung dar, die die Post neben der eigentlichen Beförderungsleiftung ausführt. Die Verpackungskosten gehören deshalb nicht zu den Beförderungsauslagen und dürfen von den vereinnahmten Entgelten nicht abgesetzt werden. Hinweiß auf RF. - Urteil vom 13. Oktober 1933 VA 735/32, AStBI 1934 Seite 556, und vom 26. Juni 1935 VA 373/34, AStBI 1935 Seite 1116.

Beförderungsanslagen, die vom Verleger nicht wieder vereinnahmt werden, z. B. bei Freieremplaren, dürfen nicht abgesetzt werden, weil sie nicht in den verein=

nahmten Entgelten enthalten sind.

Bei übersendung von Zeitungen und Zeitschriften an Dauereinrücker von Anzeigen darf der Verleger die für die Versendung der Blätter verauslagten Beträge von dem Anzeigenpreis absetzen, wenn sie aus dem Ropf der Zeitung ersichtlich sind. Sinweis auf AFG-Urteil vom 21. Oftober 1932, AStVI 1933 Seite 291.

b) Die Postzeitungsgebühr

Die Zeitungsgebühr wird von der Post für die Beförderung der Zeitungen vom Aufgabeamt zum Bestellamt erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach dem Durchschnittsgewicht einer Zeitungsnummer. Zur Ermittlung des Gewichts muß der Berleger der Postanstalt ein bollständiges Stück bon jeder Zeitungenummer liefern. Die Post stellt nach diefen Stüden für die Zeit, auf die sich die Abrechnung mit dem Verleger erstreckt (monatlich oder vierteljährlich), die Zahl und das Gewicht aller während dieser Zeit erschienenen und von ihr beförderten Zeitungsnummern fest und ermittelt daraus das Durchschnittsgewicht einer Nummer.

Die Abrechnung mit dem Verleger geschieht in der Beise, daß die Post von den eingezogenen Bezugspreisen die

Zeitungsgebühr einbehält.

Der Verleger erfährt bei dieser Abrechnungsweise erit nachträglich die Söhe der Postzeitungsgebiihr. Es ist ihm deshalb unmöglich, dem Bezieher, der den Bezugspreis im voraus in einer Summe zu entrichten hat, die Zeitungsgebühr bei Abschluß des Abonnementvertrags und Zahlung des Abonnementbetrags kenntlich zu machen.

Es wird in der Verwaltungspraris zugelassen, daß für die Kenntlichmachung der Versendungsauslagen die Angabe Postzeitungsgebiihr des vorangegangenen Bierteljahrs statt der tatsächlich verauslagten

Postzeitungsgebühr genügt.

Die Versendungsanslagen können dem Bezieher im Ropf der Zeitung oder auch in der Abonnementsabrechnung femitlich gemacht werden.

c) Die Zeitungszustellgebühr

Die Zustellgebühr (Bestellgeld) wird von der Post für Beforderung der Zeitung vom Bestellamt bis zur Wohnung des Beziehers erhoben. Sie ist nicht wie die Zeitungsgebilhr in den Bezugspreis eingeschloffen, sondern wird von dem Bestellamt zusammen mit dem Bezugspreis

bon dem Bezieher eingezogen.

Die besondere Kenntlichmachung der Zustellgebühr im Kopf der Zeitung oder auf der Quittung der Post erübrigt sich in den Fällen, in denen der Bezieher das Entgelt für die Lieferung der Zeitung an die Kost zahlt. Er hat dann die Möglichseit, die Höhe der Zustellgebühr ans dem Unterschied zwischen dem im Ropf der Zeitung angegebenen Bezugspreis und dem auf der Postquittung bermersten Vetrag zu erkennen. Hinweis auf RFH-Urteil vom 12. Februar 1926 VA 296/25, AStVl 1926 Seite 166, und Ros-Untachten vom 2. Juli 1926 VD 3/26 S, RStBI 1926 Scite 236.

Die Kenntlichmachung der Zustellgebühr ist jedoch bei dem sogenannten Verlagstückverfahren unerläßlich. Der Berleger sammelt bei diesem Berfahren

selbst die Bestellungen und zieht den Bezugspreis von den Beziehern ein. Die Zustellgebühr, die von dem Verleger an die Post zu entrichten ist, wird in dem Fall dem Bezieher nicht bekannt. Sie ist nur dann abzugsfähig, wenn sie dem Bezieher im Kopf der Zeitung oder auf einer besonderen Rechnung in ihrer tatsächlichen Höhe kenntlich gemacht ist.

8. Der Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb durch den Handel

Es gibt Beitungs- und Beitschriftenhändler, die durch cigene Agenten und Provisionsreisende Bczieher für die von ihnen im eigenen Namen vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften werben lassen. Diese Händler erhalten von den Verlegern für die neugewonnenen Bezieher Zuschüsse zu den Provisionen, die sie an ihre Vertreter zu zahlen haben. Die Zuschüffe werden nicht in bar aus-gezahlt, sondern mit den von den Großbändlern zu zahlenden Bezugspreisen für die Zeitungen und Zeitschriften verrechnet. Sie stellen Umsatprämien dar, die sich im wirtschaftlichen Ergebnis wie ein Preisnachlaß seitens der Berleger auswirken und deshalb auch nicht zu versteuern find. Hinweis auf RFG-Urteil vom 10. Februar 1933 V A 961—962/32, NStVI 1933 Seite 1212.

9. Der Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb im Strafenhandel

a) Allgemeines

Der Bertrieb der Zeitungen und Zeitschriften im Strafenhandel geschieht durch freie Sandler oder durch sogenannte Zuschnßhändler. Die freien Händler find Unternehmer im Sinn des Umsakstenergesekes. Sie liefern die Zeitungen und Zeitschriften im eigenen Namen. Sie sind mit den von ihnen vereinnahmten Entgelten umfatsteuerpflichtig. Entgelt des Berlegers ist der von den freien Händlern an ihn gezahlte Breis.

b) Der Vertrieb durch Zuschußhändler

Die Zuschußhändler erhalten für den Verkauf der Zeitungen und Zeitschriften bom Berleger einen fest en Zuschuß und eine Umsapprovision. Es kann sich bei den Zuschußhändlern um freie Händler oder um Angestellte des Verlags handeln. Das Verhältnis, in dem die Zuschußhändler zum Verlag stehen, ist für die Söhe des von dem Berleger zu verstenernden Entgelts von Be-dentung. Sind die Zuschußbändler selbständige Unternehmer, so ist der Handlerpreis das Entgelt. Sind fie An gestellte des Verlags, so gilt der Kundenpreis als vom Verleger vereinnahmt.

Der an selbständige Unternehmer gezahlte Zuschuß stellt sich als ein Preisnachlaß dar, der den Händlerpreis vermindert. Der Zuschuß, den die im Ungestelltenverhältnis zum Berlag stehenden Bändler erhalten, gehört dagegen wie jede andere Gehaltszahlung zu den Geschäftsunfosten des Berlegers, die das steuerliche Entgelt nicht mindern dürfen. Die gewerbliche Selbständigkeit oder Nichtselbständigkeit der Buschußhandler ist insbesondere nach dem Innenverhältzu beurteilen.

Die Einbehaltung der Lohnstener von dem festen Zuschuß und der Provision durch den Verlag ist im allgemeinen ein binreichender Beweis für die Richt = selbständigkeit des Zuschußbändlers. Weitere Merkmale für die Richtselbständigkeit sind die Verpflichtung zur Einhaltung der vom Verlag vorgeschriebenen Handelszeit, das Aufhalten an einem bestimmten, vom Verlag zugewiesenen Handelsplat und das Verbot des Anbietens und Verkaufens fremder Zeitungen und Zeitschriften.

Das äußere Auftreten des Zuschußhändlers kann auch als Beweisanzeichen für die Beurteilung des Innenverhältnisses verwertet werden.

Das Tragon einer Dienstkleidung, insbesondere einer mit dem Ramen des Verlags vers sehenen Müte, wird den Zuschußbändler regelmäßig als einen Angestellten des Verlags kennzeichnen. Hinweis auf das RIS-Urteil vom 21. Februar 1934 V A 223/32, NStVI 1934 Seite 671.

Die umsatsteuerliche Behandlung der Mankogelder im Zeitungshandel

Die Zeitungen und Zeitschriften werden den Händlern durch Zeitungsboten, die Angestellte des Berlags sind, zugeführt. Der Rauspreis für die Stücke ist sofort an den Boten zu entrichten. Die Sändler geben nichtberkaufte Stücke der vorigen Nummer ben Boten zurück und rechnen sie von dem Preis der liberbrachten neuen Stücke ab.

Das Entgelt, das der Bote an den Verleger abzuführen hat, wird nach der Anzahl der ihm zum Vertrieb über= gebenen Stude unter Berückfichtigung der von den Händlern zurückgegebenen unverkauften Stücke errechnet. Die Beträge, die die Boten von den Händlern tatfächlich gezahlt erhalten, bleiben erfahrungsgemäß hinter der von dem Verleger errechneten Solleinnahme (Verrechnungspreis) gurüd. Der Fehlbetrag entsteht durch die Flüchtigkeit der Zählungen, die durch die notwendige Eile der Boten bedingt ist.

Der Berlag vergütet den Boten deshalb sogenannte Mankogelder. Der Reichsfinanzhof hat in einer Entsicheidung vom 21. Februar 1934 VA 223/32, RStBl 1934 Seite 671, die Abzugsfähigkeit des Mankogelds von dem Berrechnungspreis grundsätlich anerkannt. Das Finanzamt braucht nach diesem Urteil das vom Verlag dem Boten zugebilligte Mankogeld nicht in vollem Umfang zum Abzug zuzulassen, sondern kann die durch die Boten vereinnahmten Entgelte anderweitig fchäten.

10. Ermäßigter Steuerfat bei Lieferungen im Großhandel

Das Geset läßt unter bestimmten Voraussetzungen den ermäßigten Steuersat von 1/2 bom Hundert für Lieferungen von Gegenständen zu. Leist ungen sind grundsätlich mit 2 vom Hundert zu versteuern. Die Gewährung eines Rechts ist keine Lieferung, sondern eine Leistung. Berleger, die das Berlagsrecht an einem Roman erwerben und Beitungen den Abdruck gestatten, können das Entgelt beshalb nicht mit 1/2 vom Hundert verstenern. Sinweis auf MFH-Urteil vom 24. Juni 1938 VA 168/37, NStBl 1938 Seite 766.

Lieferungen bon Gegenständen fonnen dagegen mit 1/2 vom Hundert verstenert werden, wenn jede der folgenden fünf Voraussetzungen vorliegt (§ 7 Absat 3 11Sto, § 52 11StDV 1938):

a) Der Unternehmer muß den Gegenstand

erworben haben

Der ermäßigte Steuersatz fann deshalb nicht von Berlegern in Anspruch genommen werden, die die Zeitungen und Zeitschriften felbst bergestellt haben oder im Wertver-

trag haben herstellen laffen.

Lägt dagegen ein Berleger von Werken geiftigen Inhalts die Gegenstände (Bucher, Zeitungen, Zeitschriften und dergleichen) von einem Unternehmen vertriebsfertig herstellen, so kann er für die Lieferung der erworbenen Wegenstände die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen. Hin-weis auf RFH-Urteil vom 12. Februar 1937 VA 592/36, NStBI 1937 Seite 439.

b) Der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel geliefert haben

Eine Lieferung im Großhandel liegt § 11 Abfat 1 UStDB 1938 gemäß bor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert.

Die Lieferungen von Zeitungen und Zeitschriften an gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe zu betrieblichen Bweden und an freie Berufe zu beruflichen Zweden find

Großhandelslieferungen.

Unterhaltungszeitschriften, die Angehörige der freien Berufe, Gastwirte und Frisenre in ihrem Geschäftslokal zur Benutzung durch ihre Kunden auslegen, dienen der Verwendung im Unternehmen. Ihre Lieferung gilt deshalb als Großhandelslieferung. Hinweis auf AFS-Urteil bom 5. Juli 1935 V A 213/35, RStBI 1935 Seite 1214.

Die Lieferung einer steuerlichen Zeitschrift an einen Bewerbetreibenden, der sich daraus über Steuerfragen

seines Gewerbebetriebs unterrichten will, hat der Reichs= finanzhof in einem Urteil vom 22. Februar 1935 VA 157/34, MStBl 1935 Seite 665, als Großhandel angesehen.

Es gelten als Lieferung im Großhandel stets die Liefe= rungen an das Reich oder andere Körperschaften des öffent= lichen Rechts (§ 11 Absat 2 UStDB 1938). Es rechnen zu diesen anderen Körperschaften die Länder, die Gemeinden, Die Reichskulturkammer, der Reichsnährstand, die Kirchengemeinden, die NSDAP mit ihren Eliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden und die Versicherungsträger der Sozialversicherung.

Lieferungen an Kapitalgesellschaften sind regelmäßig als Großhandelslieferungen anzusehen. Die Kapitalgesell= schaften führen kein Eigenleben und können deshalb nur in ihrer Eigenschaft als Unternehmer tätig werden (AF.H-Urteil vom 8. Mai 1936 V A 463/35, RStBI 1936 Seite 818).

c) Der Unternehmer darf den Gegenstand weder bearbeitet noch verarbeitet haben

Eine Bearbeitung oder Verarbeitung liegt vor, wenn die Wesensart des Gegenstands geändert wird. Sie wird geändert, wenn durch die Behandlung des Gegenstands nach der Verkehrkauffassung ein neues Verkehrkgut (ein Gegen= stand anderer Marktgängigkeit) entsteht. Kennzeichnen, Um= packen und Umfüllen gelten nicht als Bearbeitung oder Ver-

arbeitung (§ 12 Absatz 1 UStDB 1938).

Es ist unzulässig, daß ein Unternehmer, um die Großhandelsvergünstigung zu erlangen, wirtschaftlich einheitliche Vorgänge in ihre Bestandteile zerlegt. Eine Druderei, die im eigenen Namen das Papier beschafft und ihrem Ab-nehmer Drucksachen usw. liefert, bewirkt eine einheitliche, mit 2 vom Hundert stenerpflichtige Werklieferung. unzulässig, das Papier als unbearbeitet mit 1/2 vom Hundert und nur die Druckleistung mit zwei vom Hundert zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn die Druckerei das unbedruckte Papier zunächst auf Weisung des Abnehmers auf Lager nimmt und der Abnehmer den Druckauftrag jeweils nur für einen Teil der Papiermenge erteilt. Gine Bearbeitung oder Berarbeitung durch einen Unternehmer liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer sie durch einen anderen ausführen läßt (§ 12 Absat 2 UStDB 1938). Ein Verleger, der Druckschriften von einer Druckerei erwirdt und den Einband bei einem Buchbinder herstellen läßt, kann deshalb den ermäßigten Steuersatz nicht in Anspruch nehmen.

Maschinen und sonstige Gegenstände des Anlagevermögens werden durch den Gebranch Gegenstände anderer Marktgängigkeit. Der ermäßigte Steuersat von 1/2 vom Hundert darf deshalb bei ihrer Veräußerung nicht an-

gewendet werden.

d) Die obigen Voraussehungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein

Der buchmäßige Nachweis ist nach den Vorschriften des 14 UStDB 1938 zu erbringen.

Ein besonderes Buch braucht für den Buchnachweis nicht geführt zu werden, wenn er sich eindeutig und leicht nachprüfbar aus der sonstigen Buchführung ergibt (§ 14 Absat 3 UStDU 1938). Zuverlässige Unternehmer können mit Genchmigung des Finanzamts den Buchnachweis in anderer Weise erbringen (§ 14 Absat 5 UStDB 1938).

Die Trennung der Lieferungen in Groß= und Einzel= handelsumsat durch Schätzung ist grundsätlich unzulässig (MFS-Urteil vom 26. Januar 1934 VA 426/33, AStBl 1934 Seite 576).

Der Einzelnachweis der Große und Einzelhandelslieferungen über Zeitungen und Zeitschriften kann von den Verlegern oft praktisch faum erbracht werden. Der Reichs-minister der Finanzen hat deshalb zur Behebung dieser Schwierigkeiten und zur Erreichung einer gleichmäßigen Besteuerung der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger eine besondere Verwaltungsregelung getroffen.

e) Sett der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandelum, jo dürfen im letten vorangegangenen Kalenderjahr die Lie: ferungen im Einzelhandel nicht mehr als fünfundsiebenzig vom Hundert des Ge= jamtumsates betragen haben

Es find danach der steuerbare Gesamtumsatz und der Einzelhandelsumsatz des Vorjahrs festzustellen. Zum Wesamtumsak gehören auch alle steuerfreien Umsätze und der Eigenberbrauch. Es bleiben auger Betracht die nach § 4 Ziffern 8 bis 10 des USts steuerfreien Umfätze sowie die Umsätze, die nach § 81 UStDB besteuert werden oder steuer= frei sind (Hintveis auf § 13 Absat 1 UStDB 1938). Der Eigenverbrauch rechnet nicht zu den Einzelhandelsumfäten. Die Voraussetzung, daß die Lieferungen des Verlegers

Einzelhandel nicht mehr als fünfundsiebenzig bom Bundert des Gesamtumsates betragen, wird in der Regel

gegeben fein.

11. Erhöhter Steuerjag bei Großunternehmern mit Gingelhandel

Es ift Voraussetzung für die Anwendung des erhöhten Steuersates § 7 Absat 4 Ziffern 1 und 2 UStG gemäß, daß der Gesamtumsat des Vorjahrs (§ 13 UStDB 1938) 1 Million Reichsmark überschritten hat. Lieferungen und Leistungen im Ausland und Warenverschiebungen zwischen mehreren Betrieben oder Organgesellschaften desselben Unternehmers find nicht einzubeziehen, weil diese feine Um-

jäte im Sinn des Umsatsteuergesetzes sind.

Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so bilden sie zusammen § 2 Ziffer 1 USte gemäß sein Unternehmen. Der Gefamtumfat des Vorjahrs ist in dem Fall durch Bujammenrechnen der stenerbaren Umfähe aller Betriebe zu ermitteln. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Betriebe einen wirtschaftlichen oder organisatorischen Zusammenhang haben oder böllig berschiedener Katur sind und getrennt geführt werden (MFG-Urteil vom 14. Juni 1933 V A 799/32, WStV1 1933 Seite 1326, und vom 22. Dezember 1933 V A 395/32, NStBI 1934 Seite 636).

Die Umfähe von Organgesellschaften sind dem be= herrschenden Unternehmer hinzuzurechnen. Hinweis auf RFF-Urteil vom 28. Januar 1938 V 386/37, NStBI 1938

Seite 286.

Die Einzelhandelsumfäße der Berleger übersteigen in der Regel nicht fünfundsiebenzig vom Hundert des Gefamtumfakes. Der erhöhte Steuersat wird daher bei Verlegern, deren Gesamtumfat im letten vorangegangenen Kalenderjahr 1 Million Reichsmark überstiegen hat, in der Regel gemäß § 7 Absat 4 Ziffer 2 UStG nur für die Einzelhandelsumfäße anzuwenden sein. Hinweis auf § 53 11StDB 1938. Für die Berechnung der Umfatsteuer eines Zeitungsverlegers das folgende Beispiel:

zeitung selbst herstellt, betrug 1 700 000 Reichsmark. Der
Einzelhandelsumsatz überstieg nicht fünfundsiebenzig
vom Hundert.
Gesantumsat des Veranlagungszeit-
raums 1500 200 MM
Darin sind 100 000 AMt Versendungs-
auslagen enthalten.
Auf Zeitungserlöse entfallen
Buchmäßig sind davon als Großhan-
delslieferungen an Wiederverkäufer
50 000 MM nachgewiesen. Bon den
anderen 700 000 MM werden 60 v. H.
als Großhandelslieferungen
= 420 000 MW
und 40 v. H. als Einzelhandels-

= 280 000 9191

530 000

Der Vorjahrsumsatz eines Verlegers, der eine Tages=

Auf Anzeigenerlöse entfallen Auf Drucksachenlieferungen entfallen 200 000 Davon sind als Großhandelslieferungen 150000 RM budmäßig nachgewiesen. Auf Hilfsgeschäfte (budmäßig nachgewiesene Großhandelslieferungen) entfallen 20 000 Der Eigenverbrauch beträgt . . . 200

Insgesamt 1 500 200 9797 Es sind zu versteuern mit 2 b. S. mit 21/2 v. S. Zeitungserlöse . . . 470 000 9993 280 000 MM Anzeigenerlöse . . . 530 000 150 000 50 000 Druckjachenlieferungen Hilfsgeschäfte 20 000 Eigenverbraud) 200 Insgesamt 1 170 200 AM 330 000 RM.

Ein Verleger, der die Zeitung und Drucksachen nicht selbst hergestellt, sondern von einem anderen Unternehmer vertriebsfertig erworben hätte, könnte bei den umfatsteuerlichen Voraussehungen des obigen Beispiels die Lieferungen der Zeitungen und Drucksachen im Großhandel mit 1/2 vom Hundert berfteuern.

Die Umsatsteuer, die auf Versendungsauslagen entfällt, kann, soweit die Voraussehungen des § 49 Absah 1 UStDB 1938 gegeben sind, mit den Steuersätzen, die auf jede der betreffenden Lieferungen anzuwenden sind, von dem Gesamt=

steuerbetrag abgesett werden.

anerfannt.

Steuerfragen bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden

Von Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. jur. et rer. pol. H. Brönner, Berlin

Inhalt:

1. Einführung,

2. Ertragsteuern (Ginkommensteuer, Körper= schaftsteuer, Gewerbeertragsteuer),

3. Einheitsbewertung,

4. Grunderwerbsteuer.

1. Ginführung

Im Rahmen unserer Wirtschaft werden nicht selten Gebäude auf fremdem Grund und Boden errichtet. Im folgenden sind diesenigen Gebäude auf fremdem Grund und Boden behandelt, die im gewerblichen Abschnitt der Wirtschaft workommen. Auch in der Landwirtschaft besitzen die Gebäude auf fremdem Grund und Boden eine größere Bedeutung. Die Umstände sind jedoch hier insofern andere, als die Gebände im allgemeinen nicht im ausschließlichen Interesse des Bächters, sondern zugleich auch im Interesse des Grundeigentumers errichtet werden.

Als zivilrechtlicher Rahmen für die Errich= tung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden kommt außer dem Pachtvertrag auch das Erbbaurecht in Betracht, dessen rechtliche Gestaltung in den §§ 1012 ff. BGB geregelt ift. Hiernach fann ein Grundstück in der Weise belaftet werden, daß demienigen, zu deffen Gunften die Belaftung

erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht (Erbbaurecht) zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstiicks ein Bauwerk zu haben.

2. Ertragsteuern (Gintommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbeertragfteuer)

Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist grundsätlich der Grund und Boden dem Grundeigentümer, das Gebäude dagegen demjenigen zuzurechnen, dem das Gebäude zusteht. Während sich also hinsichtlich der Zurechnung im allgemeinen keine Schwierigkeiten ergeben, ist die Bemessung der Absetzungen für Abnutung bei den auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäuden ein Fragenkreis, der wiederholt den Reichsfinanzhof beschäftigt hat.

Bei der Bemessung der Abnutungsabsetzungen von Bebänden auf fremdem Grund und Boden ist zunächst die voraussichtliche Pachtzeit zu ermitteln. Diese werden. Da die Buchwerte im Laufe der Jahre durch Zuund Abschreibungen beeinflußt werden können, so hängt die Höhe des steuerfrei zu bildenden Wertberichtigungspostens auf das engste mit den Abschreibungen auf die Gebäude sowie etwaige sonstige Anlagewerte zusammen. Werden die Anlagewerte stark abgeschrieben, und finden keine größeren Aftivierungen ftatt, dann ift der Wertberichtigungspoften niedrigzuhalten. Werden dagegen auf die Anlagewerte geringere Abschreibungen und womöglich größere Aktivierungen vorgenommen, dann kann der Wertberichtigungs-posten steuerfrei ausgiebig ausgestattet werden. Auf diese Beise regeln sich gegenseitig bei richtiger Handhabung die Abschreibungen an den Anlagewerten und die Zuweisungen zu dem Wertberichtigungsposten. Der Wertberichtigungs= posten findet seine Begründung darin, daß das wirtschaft=

liche Gewicht der Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung nach Ablauf des Pachtvertrages in jedem Jahre, mit dem man fich der Fälligkeit nähert, ftarker wird. Deshalb ist der Wertberichtigungsposten von Jahr zu Jahr höher zu bewerten mit dem Ziele, daß bei Ablauf des Pacht= vertrages der Wertberichtigungsposten die Höhe der Buch-

werte der unentgeltlich abzutretenden Anlagewerte (insbesondere Gebäude) erreicht. Bei ber Errichtung von Gebäuden auf gepachtetent (Brund und Boden wird zuweilen die Verpflichtung übernommen, daß die Baulichkeiten bei Ründigung der Pacht entfernt werden müssen. Wenn eine solche Verpflichtung vorliegt, so bildet diese für den Pächter eine bereits bei Erstellung oder übernahme der Gebäude entstandene Last. Es kann nichts dagegen eingewendet merden, den durch diese Last bedingten negativen Wert der Gebäude zu berücksichtigen. Dies geschieht bei der Bemessung der Absetungen auf das Gebäude in der Höhe, in der sie mutmaklich seinerzeit erfüllt werden muß, unter angemessenem Abzug von Zwischenzinsen. Es ist dem Bächter auch nicht verwehrt, diese Last für die Dauer der wirtschaftlichen Laufzeit der Pacht durch eine entsprechende jährliche Erhöhung eines Schuldpostens zu berickstichtigen (Urteil des Neichsfinanzhofs vom 21. 1. 1931;

VI A 129/31; StuW 1931 Nr 451).

braucht nicht mit der vertragsmäßig vereinbarten Pachtzeit übereinzustimmen, da eine Verlängerung der Pachtzeit über die Vertragsdauer hinaus oftmals möglich, häufig fogar wahrscheinlich fein wird. Wie der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 21. 1. 1931 (VI A 129/31; Stu 1931 Mr 451) ausgeführt hat, bemißt sich die Höhe der Abnutungsabsetungen danach, wie lange ein vorsichtig die Verhältnisse ab-schätzender Geschäftsmann bei Verücksichtigung aller Umftände voraussichtlich mit der nutbringenden Benutzung der auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude rechnen kann. Bei dieser Krage kommt es nicht allein auf die technische Lebensdauer der Gegenstände und die rechtliche Möglichkeit zu ihrer Benutzung an. Es ist auch der Teilwertgedanke heranzuziehen. Es muß auch gefragt werden, wie lange und in welchem Maße von dem Gegenstand ein seinem Anschaffungswert entsprechender Rugen gezogen werden kann. Oft muß sich der Kaufmann sagen, daß der Ertrag aus dem Gebäude für den Betrieb aus Gründen, die in der voraussichtlichen Benutung des Gebändes und der aus dieser Schätzung sich ergebenden wirtschaftlichen Behandlung des Gebäudes im Betriebe liegen, sich jährlich um einen die Absetzung nach den Gesichtspunkten der Lebensdauer überschreitenden Betrag mindert. Sier ist er berechtigt, diesen Mehrbetrag durch jährliche Absetzungen an dem Auschaffungswert des Gegenstandes entsprechend zu berücksichtigen. Genau so würde auch ein Dritter, der den Betrieb faufen sollte, bei der Bemessung des Wertes dieser Gebäude für den Betrieb diese Verhältnisse als wertmindernd berücksich-Wie der Reichsfinanzhof in einem weiteren Urteil ent-

schieden hat, kann eine Erhöhung der Absehungen bei den auf dem gepachteten Grund und Boden errichteten Gebäuden nicht aus dein Grunde begehrt werden, weil nach dem Rachtvertrag und nach früheren Erfahrungen mit der Möglichkeit einer Kündigung des Pacht= vertrages gerechnet werden muß. Ungewisse Möglichfeiten, die etwa die Gebrauchsdauer abfürzen könnten, führen eine Erhöhung der jährlichen Absehungen nicht herbei (MFH-Itrteil vom 16. 4. 1930; VI A 497, 498/30; StuB

1930 Mr 757).

Wenn die voraussichtliche Pachtzeit ermittelt ist, so laffen sich hiernach die Abnutungsabsetungen für die auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude bemeffen. Wenn z. B. — wie es in dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 16. 11. 1927 (VI A 635/27, NStVI 1928 S. 45) der Fall war — ein Kachtwertrag auf 25 Jahre abgeschlossen war, fo ergibt sich hieraus eine jährliche Abnutungsabsetung in Höhe von 4 v. S. des Berftellungspreises. Dies gilt jedoch lediglich für den Fall, daß der Verpächter nach Ablauf der 25 Jahre nur zu einer Verpachtung unter Berlickfichtigung der ihm zufallenden Anlagen bereit sein würde, so daß der Pächter für die weitere Benukung ein besonderes Entgelt hätte zahlen müssen. Wenn jedoch anzunehmen war, daß der Pächter nach Ablauf der 25 Jahre das Pachtverhältnis unter denselben Bedingungen fortsetzen würde, so kann man sagen, daß sich die Rutung der Anlagen durch den Steuerpflichtigen bestimmungsgemäß auf einen längeren Zeitraum als 25 Jahre erstrecken sollte. Die Ausgabe für die Berftellung der Anlage kommt dann voraussichtlich nicht nur den 25 Jahren, sondern auch späteren Jahren zugute.

Eine andere Abschreibungsart ist in dem NFG-Urteil vom 16. 9. 1930 (IA 79 und 80/30, NStV1 1930 S. 717) vorgesehen. Sier mußte eine Gesellschaft ihre Be-triedsanlage nach Ablauf eines Pachtvertrages unentgelt-lich abtreten. Der Reichssinanzhof hat es für zulässig erachtet, daß die Absetzungen für Abnutzung sowie die Attivierung für Verbesserungen usw. der auf dem gepachteten Grund und Boden errichteten Gebäude ohne Berückfichtigung der Abtretungspflicht vorgenommen werden. In diesem Falle darf unter den Schuldposten (Passiven) die Abtretungspflicht in einem jährlich wachsenden Sonderposten Bum Ausbruck fommen. Diefer unter den Schuldpoften (Passiven) eingesette Wertberichtigungsposten darf steuer-frei nur bis zur Höhe der Buchwerte der bei Ablauf der Pachtzeit unentgeltlich abzutretenden Gebäude gebildet

3. Einheitsbewertung

Wenn Gebäude auf fremdem Grund und Boden errichtet find, so stellt für die Einheitsbewertung die Vorschrift des § 50 Absat 3 NBew den Ausgangspunkt dar: Als Grundstück gilt auch ein Gebäude, das auf fremdem Grund und Boden errichtet ift, felbst wenn es wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist. Es werden danach die Gebäude auf fremdem Grund und Boden nicht in die wirtschaftliche Einheit des betreffenden Grund= stiids einbezogen. Das auf fremdem Grund und Boden errichtete Gebäude gilt als besondere wirtschaft= liche Einheit des Grundvermögens.

Die Antvendung der oben erwähnten Vorschrift des § 50 Absak 3 NBewe sett voraus, daß es sich um ein Ge-bäude handelt. Dabei ist der Begriff des Gebäudes eng zu fassen. Unter einem Gebäude in dem hier maßgebenden Sinn ist ein Bauwerf zu verstehen, das durch räumliche Um= friedung Versonen und Sachen gegen äußere Einflüsse Schutz gewährt, den Eintritt von Menschen gestattet und von einiger Beständigkeit ist (NFH-Urteile vom 10. 10. 1928 I A 55/28, NStVI 1929 S. 49 und vom 30. 7. 1931 III A 1295/30, NStBl 1931 S. 840). Es zählen danach nicht zu den Gebänden im Sinn der Vorschrift des § 50 Absat 3 MBews die Tanks der Mineralölraffinerien und die Transformatorenhäuser kleineren Umfanges von Elektrizitätswerken, wenn darin nur die in das Leitungsnet eingeschalteten Umformapparate eingebaut sind (MKH-Urteil vom 8. 3. 1934 III A 11/34, NStVI 1934 S. 488, dazu NFH-Urteil bom 7. 12. 1939, NStVI 1940 S. 320). Es zählen auch nicht zu den Gebänden auf fremdem Grund und Boden die dort er= richteten Mauern und Zäune, Gleisanlagen, Laderampen und sonstige Verladeeinrichtungen. Es kommen praktisch als Gebäude im Sinn des § 50 Abfat 3 RBeme insbesondere in Vetracht die auf bahnfiskalischem Gelände errichteten Lagerhäuser, Bürohäuser, Kohlenschuppen, Autogaragen usw.

Steht ein auf einem Grundstück befindliches nichtlandwirtschaftliches Gebäude im wirtschaftlichen Eigentum eines anderen als des Grundstückseigentümers, dann kann es nicht zusammen mit dem Grundstiid bewertet werden (AFS-Urteil vom 30. 11. 1933 III A 131/33, RStBl 1934 S. 166). Es muffen in diesen Fallen einerseits das Gebäude und anderseits der Grund und Boden besonders bewertet werden (MFH-Urteil vom 19. 2. 1931 III A 335/29, RStBl 1931 S. 580). Es ist für das Gebäude auf fremdem Grund und Boden und für den Grund und Boden selbst je ein Ein = heitswert festzustellen.

Wenn Gebäude auf fremdem Grund und Boden er-richtet sind, so ift der Grund und Boden nach den Borschriften über die Bewertung unbebauter Grundstücke zu bewerten, wie sich aus den vorstehenden Entscheidungen des Reichsfinanzhofs vom 19. 2. 1931 und 30. 11. 1933 ergibt. Für die Bewertung des Grund und Bodens als unbebautes Grundstüd ist die Vorschrift des § 53 MBewe heranzuziehen, wonach unbebaute Grundftücke mit dem gemeinen Wert zu

bewerten sind.

Die Bewertung der auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebände richtet fich nach den Dewertungsvorschriften des § 52 ABew und §§ 32 bis 43 ABemDB. Die Verpflichtung, das Gebäude nach Vertragsablauf wieder abzureißen, fann gegebenenfalls als wertmindernder Umstand berücksichtigt werden (AFS-Urteil

bom 13. 1. 1933 III A 348/32, RStBl 1933 S. 692). Schließlich ist noch auf einige Sonberfälle hin-Buweisen Wenn die Errichtung des Gebäudes auf fremdein Grund und Boden im Rahmen eines Erbbaurechts erfolgt, so gelten besondere Vorschriften (Sinweis auf § 46 RBew-DB). Wenn eine Gesellschaft für einen Gesellschafter auf einem diesem Gesellschafter gehörenden Grundstud ein Bohnhaus errichtet und die Aufwendungen dafür verdecte Gewinnausschüttungen an den Gesellschafter darftellen, dann ist der Gesellschafter steuerlich als Eigentümer des Gebäudes anzusehen (MFH-Urteil vom 18. 6. 1936 III A 60/36, AStBI 1936 ©. 782).

4. Grunderwerbsteuer

Für das alte, vor dem 1.5. 1940 gültige Grunderwerbsteuergesetz bestand für Gebäude auf fremdem Grund und Boden die Vorschrift, daß diefe nicht zu den Grundstücken

gehören (§ 10 Absat 3 GrEDB). Demgegenüber enthält das vom 1.5. 1940 an gültige Grunderwerbsteuergeset die Bestimmung, daß Gebäude auf fremdem Boben den Grundstücken gleichstehen (§ 2 Absat 2 Biffer 3 GrStG)

Gebäude, die nur zu einem vorübergehens den Zweckerrichtet find, und Gebäude, die in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück berbunden sind, find gemäß § 95 BGB keine Bestandteile des Grundstücks, sondern bewegliche Gegenstände. Der Nausvertrag unterliegt jedoch der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Absak 1 Ziffer 1 GrEStG (Grunderwerbsteuer) erwerbsteuerpflicht eines Kaufvertrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts, das den Anspruch auf übereignung begründet) in Verbindung mit dem oben angeführten § 2 Absat 2 Ziffer 3 GrEStG.

Diejenigen Gebäude, die nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck und nicht in Ausübung eines Rechts mit dem Grund und Boden verbunden worden sind, gehören aber nach 94 BGB zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks, auf dem sie stehen. Daher ist eine Ubertragung des Eigentums an dem Gebäude ohne Grund und Boden bürgerlicherechtlich ausgeschlossen. Der Verkauf des Gebäudes ohne Grund und Boden stellt also kein Geschäft dar, das den Anspruch auf Itbereignung begründet, so daß eine Besteuerung auf Erund des § 1 Absatz 1 Biffer 1 GrEStenicht in Betracht kommt. Obwohl eine Eigentumsübertragung nicht möglich ist, erlangt aber der Räufer die ausschließliche wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Gebäude, so daß er dieses wirtschaftlich auf eigene Rechnung verwerten kann. Der Kaufbertrag über das Gebäude unter-liegt daher der Grunderwerbsteuer auf Grund des § 1 Abfat 2 GrEStG (Grunderwerbsteuerpflicht von Rechtsvorgängen, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu perwerten).

Hinsichtlich der Erbbaurechte enthält § 2 Absat 2 Biffer 1 Greste die Bestimmung, daß die Erbbaurechte den Grundstücken gleichstehen.

N ch) \mathfrak{n}

Keine Börsenumsatsteuer für die Zuweisung von Wertpapieren im Weg der Erbenauseinandersetzung

Eine Erbengemeinschaft bestand aus der Witwe des Erbslasseinandersehungsvertrag. Sie teilten darin den Wertspapierbesit der Erbgemeinschaft zwischen der Witwe und einem der Kinder auf. Die Vorinstanzen haben in dem Vertrag zwei Anschaftungsgeschäfte gesehen und sie §§ 17 und 22 KVG gemäßzur Börseinumsabsteuer herangezogen. Der Neichssinanzhof hat die Ceschäfte von der Steuer freigestellt. Hinweis auf USD 28.9, 1940 — RStVI S. 966. Eine Erbengemeinschaft bestand aus der Witwe des Erb=

Das Urteil des Neichsfinanzhofs ist insofern von besonderer Bedeutung, als der Reichsfinanzhof einen neuen Steuer= befreiungstatbestand schafft.

Der Erbauseinandersehungsbertrag enthält in der Zuweisung von Wertpapieren an zwei Miterben zwei Anschaffungsgeschäfte im Sinn des \ 18 KVG. Vertragsgegner sind auf der Ber-äußererseite die Erbengemeinschaft (Gesamthandgemeinschaft), auf der Erwerberseite die Witwe und das eine der Kinder. Der Auseinandersetzungsvertrag umfatt zugleich die dingliche Ab-tretung und das dieser Abtretung zugrunde liegende schuld-rechtliche Geschäft. Der Vertrag ist auch ein entgeltrechtliche Geschaft. Die durch den Vertrag ist auch ein entgelt-liches Geschäft. Die durch den Vertrag bewirkte Leistung führt teine Bereicherung der Erben herbei. Das Entgelt für den Er-merb liegt in der Aufgabe der Nechte der Erwerber als Miterben an den anderen Nachlaßgegenständen. Es sind also alle Tat-bestandsmerkmale erfüllt, an die das Gesetz die Steuerpslicht tnüpft.

Der Reichsfinanzhof stellt den — ungeschriebenen Rechtssatz auf, daß das Anschaffungsgeschäft, das in der Zuweisung von Bertpapieren bei der Erbauseinandersetzung liegt, bon der Börsenumsatsteuer befreit ift.

Der Reichsfinanzhof setzt bei der Börsenumsatsteuer für die Abertragung von Berthapieren die gleiche grundsähliche Sinstellung des Gesetzebers voraus, die bei der Grunderwerbsteuer zu der ausdrücklichen Steuerbefreiung im § 3 Ziffer 3 GreG für die Abertragung von Grundstäcken bei der Erbauseinandersetzung geführt hat. Der Eigentumsübergang auf ben Allein erben ift § 3 Ziffer 2 GrEG gemäß grunderwerbsteuerfrei. Es wäre sinnwidrig, eine Steuerpflicht lediglich aus der Tatsache herzuleiten, daß eine Mehrheit von Erben da ift, für die zur Verwirklichung ihrer Nechte noch eine Auseinandersetzung notwendig ist. Auch der Abergang von Wertpapieren auf den Alleinerben ist börsenumsatsteuerfrei. Es fehlt an dem Erfordernis eines zweisseitigen Geschäfts und dessen Entgelklichkeit. Die Wertpapiere mussen also auch auf die Miterben börsenumsatsteuerfrei über= gehen. Dazu kommt, daß auch im Fall der Miterbenschaft eine Steuerpflicht dann nicht entsteht, wenn die Wertpapiere sich nach Gattung und Stückelung in Natur teilen lassen. Der Erbe kann in diesem Fall, ohne daß es einer Auseinandersetzung bedarf, einseitig erzwingen, daß ihm eine seinem Erbteil entsprechende An-Jahl Papiere gleicher Art und Stückelung überwiesen werden (§§ 2042, 749, 752 BGB). Es war für den Neichsfinanzhof auch die Erwägung mahgebend, daß die Erbauseinandersebung einen Bestandteil des einheitlichen Mechtsborgangs der Vererbung bildet, der als Ganzes der Erbschaftsteuer unterliegt, und daß aus dieser Einheitlichkeit die Erbauseinandersetzung nicht zu einer befonderen Verftenerung herausgelöst werden kann.